
Stadt Landau in der Pfalz

Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch
zur möglichen Ausweisung eines
Sanierungsgebietes für den Bereich „Arzheim-Ortskern“

Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger nach § 139 BauGB

Synopse vom Oktober 2019

zur Entwurfsfassung vom
April 2019

Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger nach § 139 BauGB

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

1. Deutsche Post AG, Bonn
2. Exorka GmbH, Grünwald/Geiseltal
3. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Städtebauförderung, Neustadt
4. Metropolregion Rhein-Neckar GmbH, Mannheim
5. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
6. Handwerkskammer der Pfalz, Geschäftsbereich Betriebsberatung/Wirtschaftsförderung, Kaiserslautern
7. Pfalzwerke Netz AG, Abteilung Netzbau, Ludwigshafen
8. Vermessungs- und Katasteramt, Umlegungs- und Gutachterausschuss
9. Palatina Bus GmbH, Edenkoben
10. Energie Südwest Netz GmbH, Landau
11. Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau
12. Stadtverwaltung Landau, Umweltschutz/ Untere Abfall- und Wasserbehörde

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch weder Einwände noch sonstige Hinweise vorgetragen:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Koblenz
3. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Neustadt
4. Industrie- und Handwerkskammer für die Pfalz, Landau
5. Polizeiinspektion Landau
6. Wintershall Dea GmbH, Barnstorf
7. Handelsverband Mittelrhein-Rheinhausen-Pfalz
8. Landesbetrieb Mobilität Speyer, Dahn
9. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stuttgart

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben, über deren Berücksichtigung zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Hinweise zur Kenntnis genommen werden sollten:

Lfd. Nr.	Öffentliche Aufgabenträger	Anregungen der öffentlichen Aufgabenträger zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
1	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11 Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserslautern</p>	<p>Stellungnahme vom 6.06.2019, Az.: 231-19/NWKL/JT</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Sollte sich während der Baudurchführung ergeben, dass Telekommunikationslinien der Telekom im Sanierungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Eingabe berührt nicht die Vorbereitende Untersuchung und die Rahmenplanung. Die hier angeführten Belange sind erst mit der Planung und Durchführung konkreter privater und öffentlicher Bauvorhaben zu berücksichtigen. Sie werden an die betreffenden Ämter (Baugenehmigungsbehörde, Straßenbauabteilung) weitergeleitet.</p>	-	<p>Es wird keine Änderung oder Ergänzung der Vorbereitenden Untersuchung und der Rahmenplanung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Öffentliche Aufgabenträger	Anregungen der öffentlichen Aufgabenträger zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
ZU 1		<p>Telekommunikationslinien/-anlagen der Deutschen Telekom haben gewöhnlich eine Überdeckung von ca. 0,5 m (in Einzelfällen 0,3 m) Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Überdeckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die im Lageplan angegebene Leitungsführung gibt keinen verbindlichen Anhaltspunkt über Anzahl der Rohre, Kabel oder Kabeltrassenbreite/-tiefe.</p> <p>Vor Baubeginn sind Pläne und eine Einweisung von unserer zentralen Planauskunft einzuholen:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a. d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekon.de</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p><i>Anlage siehe S. 17</i></p>			
2	Ministerium des Innern und für Sport Schillerplatz 3-5 55116 Mainz	<p>Stellungnahme vom 21.06.2019</p> <p>Im Rahmen des Ausbaus „Arzheim-Ortskern“ im Stadtteildorf Azheim werden primär keine Belange von unserer Seite berührt. Inwieweit ggf Leerrohre für Breitbandinfrastruktur verlegt werden sollten, muss ggf in Absprache mit der Kommune sowie den Netzbetreibern in der Region bzw im Rahmen des DigiNetz Gesetzes geprüft werden.</p>	Die Eingabe ist zur Kenntnis genommen.	-	Es wird keine Änderung oder Ergänzung der Vorbereiteten Untersuchung und der Rahmenplanung erforderlich.

Lfd. Nr.	Öffentliche Aufgabenträger	Anregungen der öffentlichen Aufgabenträger zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
3	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Postfach 10 07 20 67407 Neustadt	<p>Stellungnahme vom 24.06.2019, Az.: 14-04.03</p> <p>lt. Erläuterungsbericht existieren in Arzheim 6 Weingüter. Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Landau wurde von Seiten der Landwirtschaftskammer ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem auch die Hofstellen für die einzelnen Stadtdörfer erfasst wurden. Nach unserer Erfassung gibt es in Arzheim derzeit zwei Haupterwerbsbetriebe sowie 15 Nebenerwerbsbetriebe, die in beigefügter Karte dargestellt sind. Es wird angeregt, die noch fehlenden Hofstellenstandorte im Untersuchungsgebiet zu ergänzen.</p> <p>Bezugnehmend auf die Festsetzung von Baugebieten bzw. die Eingruppierung in Gebietskategorien sind die Hofstellen und die nähere Umgebung als Dorfgebiet gem. § 5 der Baunutzungsverordnung einzustufen. Landwirtschaftliche Betriebe entwickeln und erweitern sich. Dies gilt sowohl für Vergrößerungen von Betriebsflächen als auch für Betriebsgebäude in Form von Erweiterungs- bzw. Neubaumaßnahmen. Bezugnehmend auf § 5 der Baunutzungsverordnung, in dem geregelt ist, dass auf die Belange der Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen ist, sollte dies auch Eingang in den Untersuchungsbericht finden. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Bedeutung des Weinbaus im Kapitel 7.1.3 ebenfalls als Maßnahme zur Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur mit</p>	<p>Die Planeinträge und der Bericht werden abgeglichen und ergänzt.</p> <p>Es wird eine entsprechende Formulierung im Kapitel 7.1.3 ergänzt.</p> <p>Die hier angeführten Belange sind erst mit der</p>	+	Der Bericht und die Plananlagen werden entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr.	Öffentliche Aufgabenträger	Anregungen der öffentlichen Aufgabenträger zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
ZU 3		<p>aufzunehmen. Bezugnehmen auf das Kapitel 7.4 Verkehr sollten die agrarischen Belange ebenfalls berücksichtigt werden. Für den landwirtschaftlichen Verkehr bedeutsame Straßen sind in einer für die Landwirtschaft und Weinbau nutzbaren Breite zu erhalten, d. h. keine Beeinträchtigungen bzgl. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Verengungen der Fahrbahn, Bepflanzungen, Anordnung von Parkplätzen etc..</p> <p>Wir bitten um Einbindung im weiteren Verfahren und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Anlage siehe S. 18</p>	Planung und Durchführung konkreter öffentlicher Bauvorhaben zu berücksichtigen. Sie werden an das betreffende Amt (Straßenbauabteilung) weitergeleitet.		
4	Brand- und Katastrophenschutz Landau	<p>Stellungnahme vom 25.06.2019, Az.: 150-Dh</p> <p>Aus Sicht des Brandschutzes gibt es folgende Anmerkungen:</p> <p>Konzept Grün- und Freiflächen Eine sog. Durchgrünung sieht vor, dass innerörtliche Grünflächen erhalten, weiterentwickelt sowie Straßen und Plätze zusätzlich mehr begrünt werden sollen. Zur Entschleunigung des Durchgangsverkehrs ist ebenfalls eine Begrünung der Hauptverkehrsstraße vorgesehen.</p> <p>Ruhender Verkehr Für den ruhenden Verkehr sollen öffentlicher Straßenraum zur Bedarfsdeckung des</p>	<p>Ist bereits in der VU berücksichtigt.</p> <p>Ist bereits in der VU berücksichtigt.</p> <p>Ansonsten berührt die Eingabe nicht die</p>	+	Es wird keine Änderung oder Ergänzung der Vorbereiteten Untersuchung und der Rahmenplanung erforderlich.
				-	

Lfd. Nr.	Öffentliche Aufgabenträger	Anregungen der öffentlichen Aufgabenträger zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
zu 5		entlang der L 510 weisen wir darauf hin, dass kein Straßeneigentum in Anspruch genommen werden dürfte, das Lichtraumprofil der L 510 müsste dauerhaft freigehalten werden und die dauerhaft Freihaltung der nach der RAL 2012/ RAS06 erforderlichen Sichten müsste gewährleistet sein.	Baumpflanzungen entlang der L 510 vorgeschlagen.		
6	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	<p>Stellungnahme vom 27.06.2019, Az.: E2019/0624 dh</p> <p>in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Maßnahme mehrere Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich um Siedlungsspuren der Spätbronzezeit sowie um frühmittelalterliche Körpergräber (Fdst. Arzheim 10), Siedlungsspuren der Römerzeit (Fdst. Arzheim 13), römische Einzelfunde (Fdst. Arzheim 17 und 18), ein neuzeitliches Steindenkmal (Fdst. Arzheim 18), eine hochmittelalterliche Steinplastik (Fdst. Arzheim 20) sowie um eine mittelalterliche bzw. neuzeitliche Wasserleitung und eine frühneuzeitliche Fundamentstruktur (Fdst. Arzheim 22).</p> <p>Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind.</p>	<p>Der Hinweis auf die bisherigen archäologischen Funde und mögliche weitere archäologische Fundstellen werden in die VU übernommen.</p> <p>Die Eingabe berührt ansonsten nicht die Vorbereitende Untersuchung und die Rahmenplanung.</p> <p>Im Übrigen werden die Auflagen zur Berücksichtigung der Punkte 1–5 an die betreffenden Ämter (Baugenehmigungsbehörde, Straßenbauabteilung) weitergeleitet.</p>	-	Der Hinweis auf die bisherigen archäologischen Funde und mögliche weitere archäologische Fundstellen werden in die VU übernommen.

Lfd. Nr.	Öffentliche Aufgabenträger	Anregungen der öffentlichen Aufgabenträger zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
ZU 6		<p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen, damit wir diese überwachen können. 2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/ Bauherrn bzw. entsprechende Abteilun- 			

Lfd. Nr.	Öffentliche Aufgabenträger	Anregungen der öffentlichen Aufgabenträger zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
ZU 6		<p>gen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evt. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>5. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.</p> <p>Die Punkte 1 - 5 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen,</p>			

Lfd. Nr.	Öffentliche Aufgabenträger	Anregungen der öffentlichen Aufgabenträger zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
zu 6		<p>dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p><i>Plan siehe S. 19</i></p>			
7	Stadtverwaltung Landau Ordnungsamt Landau Kampfmittel	<p>Stellungnahme vom 6.07.2019, Az.: 32.27.05.61</p> <p>Es besteht keine bis sehr geringe Wahrscheinlichkeit von Kampfmittelfunden. Eine weitergehende Beurteilung könnte zu einem späteren Zeitpunkt vorhabenbezogen erfolgen.</p>	Die Eingabe berührt nicht die Vorbereitende Untersuchung und die Rahmenplanung. Sie wird an die betreffenden Ämter (Baugenehmigungsbehörde, Straßenbauabteilung) weitergeleitet.	-	Es wird keine Änderung oder Ergänzung der Vorbereitenden Untersuchung und der Rahmenplanung erforderlich.

Lfd. Nr.	Öffentliche Aufgabenträger	Anregungen der öffentlichen Aufgabenträger zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
8	Stadtverwaltung Landau Untere Naturschutzbehörde	<p>Stellungnahme vom 8.07.2019, Az.: 353 Ergebnis: Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In alten Gemäuern, unterm Dach, im Kamin, hinter Efeubewuchs usw. können geschützte Tierarten vorkommen. Im Ortskern von Arzheim ist deshalb mit Brutvögeln, Fledermäusen, Turmfalke, Schwalben, Siebenschläfer usw. zu rechnen. Deshalb ist ein Artenschutz-Beitrag durch einen qualifizierten Biologen zu erstellen. Es sollen mind. 3 Begehungen zu geeigneter Jahreszeit und Witterung durchgeführt werden. Schützenswerte Pflanzen und alte Bäume sind mit zu erfassen. Es sind geeignete Schutz-, Vermeidungs- und ggf. Ersatzmaßnahmen zu entwickeln. • Der gesetzliche Artenschutz muss auch im Rahmen der Denkmalpflege sowie bei einzelnen Bauvorhaben beachtet werden, insbesondere bei allen Abbruch, Sanierungs-, Dach- und Neubaurarbeiten. Dazu sind Hinweise in den BPlan aufzunehmen und auf den Flyer „Geschützte Arten an baulichen Anlagen“ zu verweisen, siehe Anlage. • Lt. Klimaanpassungskonzept ist der Ortskern von Arzheim als „urbane Wärmeinsel“ festgestellt worden. Es sollen deshalb alle Bauvorhaben soweit als möglich Maßnahmen zur Durchlüftung, Begrünung und Abkühlung implizieren und fördern. <p>Anlage Flyer <i>siehe S. 20 und 21</i></p>	<p>Diese Eingabe betrifft insbesondere die Bauleitplanung (Bebauungspläne) und wird an die betreffenden Ämter (Stadtplanungsamt und Baugenehmigungsbehörde) weitergeleitet.</p> <p>Es werden entsprechende Hinweise im Kapitel 7.3.3 ergänzt.</p>	-	Der Bericht wird entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr.	Öffentliche Aufgabenträger	Anregungen der öffentlichen Aufgabenträger zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
9	Stadtverwaltung Landau Untere Bauaufsichtsbehörde	<p>Stellungnahme vom 1.07.2019, Az.: 63.01.01/630-B</p> <p>Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Bei sämtlichen aus den Planungen resultierenden Bauvorhaben sind die baurechtlichen Bestimmungen zu beachten.</p>	Die Eingabe ist zur Kenntnis genommen.	-	Es wird keine Änderung oder Ergänzung der Vorbereitenden Untersuchung und der Rahmenplanung erforderlich.
10	Stadtverwaltung Landau Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung	<p>Stellungnahme vom 2.07.2019</p> <p>Grundlegend sind die benannten Punkte zum Bereich Barrierefreier Um-/Ausbau in Ordnung. Zu einer Trägerbeteiligung i.S.d. BauGB benötige ich detailliertere Informationen. Daher kann ich keine genaue Aussage treffen. Die tatsächlichen Umsetzungen zum Thema Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung sind sowohl im Bericht als auch den Plänen im Detail nicht zu entnehmen. Vielleicht wäre es gut, wenn es eine zusätzliche Erläuterung im Bericht als auch auf einem eigenen Plan zum Thema Umsetzung Barrierefreiheit geben würde.</p> <p>Was ich auf Liste Maßnahme Kosten nicht gut finde, ist die Tatsache, dass der barrierefreie Zugang zur Ortsverwaltung als auch der Grundschule niedrige Priorität hat, hier hätte ich mit eine hohe gerne gewünscht.</p> <p>Bitte das Planungsbüro informieren, dass in</p>	<p>Detaillierte Informationen ergeben sich erst, nachdem aus dem in der Rahmenplanung formulierten Ziel ein konkretes Vorhaben wird</p> <p>Eine höhere Priorisierung kann in Erwägung gezogen werden. Die Maßnahmen-Kostenübersicht wird während der Durchführung fortzuschreiben sein und ist abhängig von den Prioritäten im städtischen Haushalt und dem sonstigen Modernisierungsbedarf an den jeweiligen Gebäuden.</p>		Der Bericht wird entsprechen angepasst

Lfd. Nr.	Öffentliche Aufgabenträger	Anregungen der öffentlichen Aufgabenträger zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
zu 10		künftigen Plänen die Wortwahl barrierearm nicht mehr verwendet werden soll. Wir setzen nach UN-Behindertenrechtskonvention Barrierefreiheit um; sollte dies nicht vollständig innerhalb eines einzelnen Objektes gelingen dann müsste die Formulierung teilweise barrierefrei –unter Angabe weshalb ein Teil nicht barrierefrei umsetzbar ist – angegeben werden. Barrierearm wurde früher benutzt, um zu zeigen, dass man wisse, dass keine Umsetzung erfolgt und es daher weiterhin eine barrierearme Fläche gibt.	Die Formulierung „barrierearm“ wird durch „teilweise barrierefrei“ ersetzt.		
11	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Str. 5 55129 Mainz	<p>Stellungnahme vom 3.07.2019, Az.: 3240-0736-19/V1</p> <p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Untersuchungsgebietes "Arzheim-Ortskern" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnis "Drusweiler" für Kohlenwasserstoffe. Inhaberin der Berechtigung ist die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen.</p>	Die Eingabe berührt nicht die Vorbereitende Untersuchung und die Rahmenplanung. Die hier angeführten Belange sind erst mit der Planung und Durchführung konkreter privater und öffentlicher Bauvorhaben zu berücksichtigen. Sie werden an die betreffenden Ämter (Baugenehmigungsbehörde, Straßenbauabteilung) weitergeleitet.	-	Es wird keine Änderung oder Ergänzung der Vorbereitenden Untersuchung und der Rahmenplanung erforderlich.

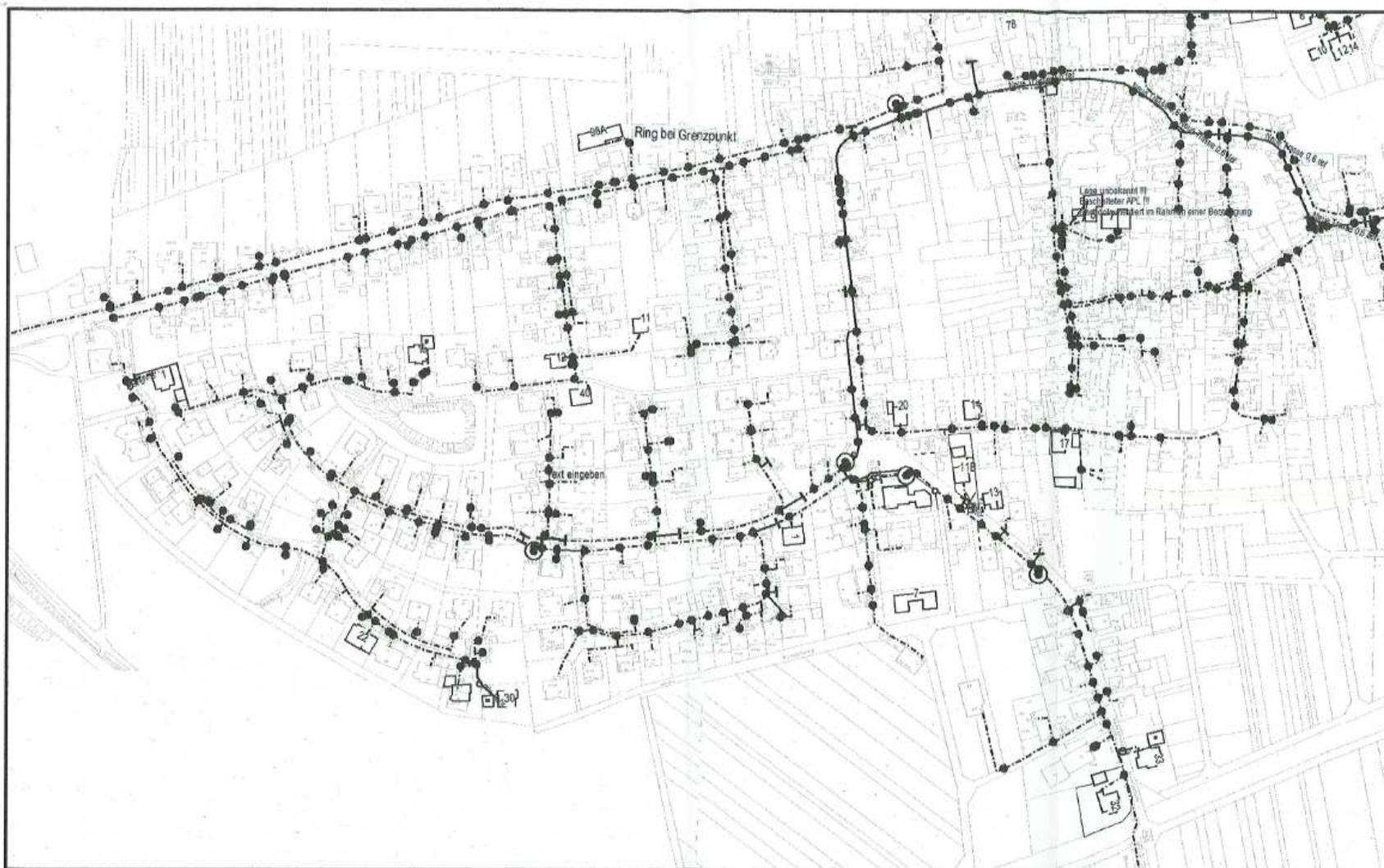
Lfd. Nr.	Öffentliche Aufgabenträger	Anregungen der öffentlichen Aufgabenträger zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
ZU 11		<p>Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgeannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.</p> <p>Boden und Baugrund - allgemein:</p> <p>Der geologisch nahe Untergrund wird von quartären Deckschichten gebildet. Diese weisen erfahrungsgemäß stark unterschiedliche Tragfähigkeiten und Verformbarkeiten auf. Aufgrund dessen empfehlen wir für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN.4020 und DIN EN. 1997-1 und -2, sind zu beachten.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>- Radonprognose:</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotenzial</p>			

Lfd. Nr.	Öffentliche Aufgabenträger	Anregungen der öffentlichen Aufgabenträger zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
ZU 11		<p>ermittelt wurde.</p> <p>Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich für der Situation angepasste bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.</p> <p>Wir bitten darum; uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese i.n anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.</p> <p>Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen. (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck; Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.</p> <p>Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden</p>			

Lfd. Nr.	Öffentliche Aufgabenträger	Anregungen der öffentlichen Aufgabenträger zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
ZU 11		<p>Posten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien; - radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes; - fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter; - Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit; - Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma); - Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen. <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.</p> <p>Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).</p>			

Lfd. Nr.	Öffentliche Aufgabenträger	Anregungen der öffentlichen Aufgabenträger zum Entwurf der „VU Arzheim-Ortskern“	Stellungnahme der Verwaltung	+/-	Vorschlag Abwägungsergebnis
12	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH B 1 3-5 68159 Mannheim	<p>Stellungnahme vom 5.07.2019</p> <p>Aus Sicht des VRN ist diesen Untersuchungen hinzuzufügen, dass derzeit von Seiten der Stadt Landau an einem Mobilitätskonzept gearbeitet wird, durch welches sich auch die Anbindung Arzheims durch den ÖPNV in Zukunft ändern könnte.</p> <p>Falls Sie konkrete Informationen zum Ausbau barrierefreier Bushaltestellen benötigen, bitte ich Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen und/oder die Empfehlungen zu diesem Thema auf unserer Homepage miteinzubeziehen. Aufrufbar unter: https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&q=vrn+barrierefreie+bushaltestellen</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bericht aufgenommen.</p> <p>Konkrete Informationen zum Ausbau barrierefreier Bushaltestellen werden für die VU nicht benötigt und sind erst für eine konkrete verkehrliche Ausführungsplanung relevant.</p>		<p>Der Hinweis auf das Mobilitätskonzept wird im Erläuterungsbericht ergänzt.</p>

Plan zu Nr. 1, Deutsche Telekom Technik GmbH

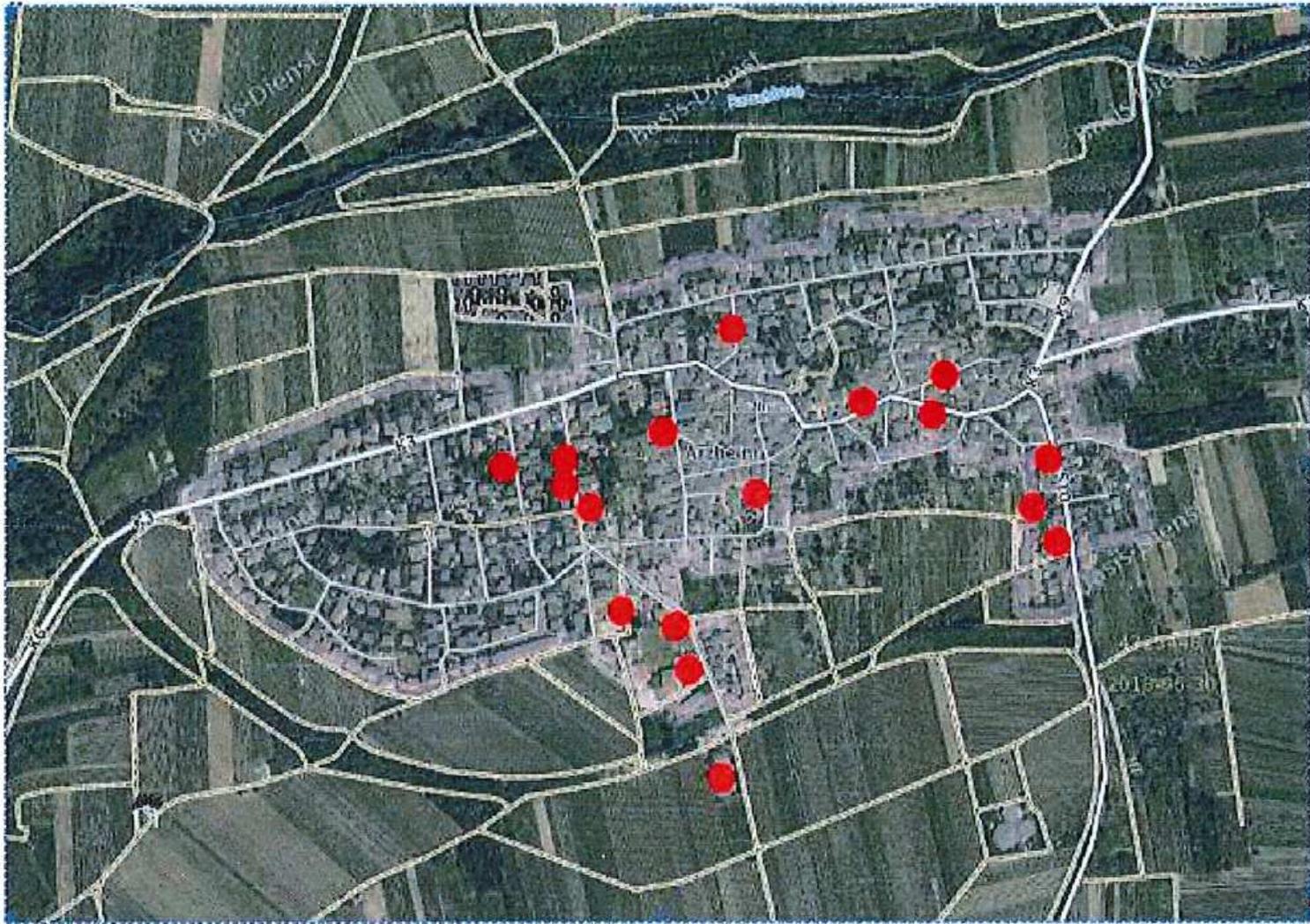


Datum/Uhrzeit: 05.06.2019 12:47	Referenznr.: 12399348_1
An den Kalköfen 5	
PTI / DB: 11 Saarbrücken / Neustadt	
Kontakt (PTI): Störung: 0800 330 1000	
1:2000 bei DIN A3	gültig bis: 05.07.2019

Trassenauskunft Kabel



Plan zu Nr. 3 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz



Arzheim (eigene Erhebungen, 2019)¶

¶
Auszug aus Fachbeitrag Landwirtschaft zum FNP, LWK 2019

Sinnvolle Schutzmaßnahmen

- Bewohner und Nachbarn befragen zu schon beobachteten Tieren wie z.B. Vögeln, Fledermäusen oder Mauereidechsen und anderen
- Rücksprache halten mit der Naturschutzbehörde
- Notwendige Arbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase legen
- Nach Möglichkeit Erhaltung der Schlupflöcher
- Abschirmung der Nester vor Beschädigungen
- Verwendung von Spezial-Dachziegeln mit Einschluflöchern
- Aufhängen oder Einbau von Ersatznestern
- Einbau von speziellen Quartiersteinen z.B für Mehlschwalben, Mauersegler oder Fledermäuse



Empfohlene Vorgehensweise

- ⇒ Mind. 12 Monate vor Baubeginn und bereits in der Planungsphase soll ein Fachmann die baulichen Anlagen absuchen.
- ⇒ Insbesondere bei alten Gebäuden und Schuppen, an Fassaden, in Dächern, im Kamin, auch an denkmalgeschützten Mauern ist mit Vogelnestern, Fledermausquartieren, Schlafplätzen oder sonstigen Lebensstätten von geschützten Tieren zu rechnen.
- ⇒ Werden die Tiere oder ihre Lebensstätten erst während einer laufenden Baumaßnahme erkennbar, sind die Arbeiten sofort zu stoppen.
- ⇒ Die weitere Vorgehensweise ist unbedingt mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- ⇒ Bei Vorkommen von geschützten Tieren oder deren Nestern sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu entwickeln und umzusetzen. Evtl. sind Ersatzquartiere aufzuhängen.
- ⇒ Unter Umständen wird eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung notwendig. Sie ist vom Bauherrn zu beantragen.

Ansprechpartner

Umweltamt Landau
- Untere Naturschutzbehörde -
Waffenstr. 5
76829 Landau

Tel. 06341/ 13-3503
Fax 06341/ 13-3509
E-Mail: umweltamt@landau.de



Umweltinformation

Geschützte Tierarten an baulichen Anlagen

Merkblatt für Bauherren und Architekten



Gebäudebrüter und Fledermäuse

Auch in der Innenstadt von Landau, in den Vororten oder im Dorfgebiet nutzen viele Tiere die Nischen und Spalten an Bauwerken als Lebensräume und Brutplätze. Die meisten Bürger freuen sich über die jährlich wiederkehrenden Mauersegler, Mehlschwalben und die tschilpenden Haussperlingen. Die nachtaktiven Fledermäuse werden dagegen seltener wahrgenommen, sind aber auch an vielen Stellen Landaus anzutreffen.



Mehlschwalben bauen unter dem Dachüberstand von Häusern ihre Lehnester.



Mauersegler brüten in Spalten in der Attika, unter Dachziegeln, hinter Regenrinnen oder an Dachtraufen. Fledermäuse finden in trockenen Speichern, zugänglichen Kellern oder in Ritzen hinter der Fassadenverkleidung ihr Quartier.

Der Haussperling oder Spatz brüdet meist in Kolonien in Spalten an Gebäuden oder in Fassadenbegrünung.

Auch der Turmfalke kann im Kirchturm eine Brutnische für seinen Horst finden. In den Fugen von alten Mauern können Mauereidechsen gut leben.



Sanierungsvorhaben und Abriss - Konflikt mit dem Artenschutz?

Ältere Häuser sollen klimawirksam saniert werden, Schuppen sollen Platz machen für Neubauten, eine alte denkmalgeschützte Mauer muss saniert werden oder die Fassade soll neu verputzt werden. Schnell kann es da zu einem Konflikt mit dem Artenschutz kommen. Eine Zerstörung der Nistplätze scheint fast unausweichlich.

Doch niemand möchte natürlich, dass die Tiere aus der Stadt verdrängt werden.

Deshalb ist es wichtig, frühzeitig die Konflikte zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu entwickeln.

Artenschutz und Gebäudeschutz müssen in Zukunft so miteinander abgestimmt werden, dass der Bauablauf ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Die Gesetze müssen selbstverständlich eingehalten werden.

Aspekte des Artenschutzes

Alle europäischen Vogelarten und die Fledermäuse sind von den Vorschriften im Bundesnaturschutzgesetz wirksam unter Schutz gestellt. Damit ist ein klarer Handlungsrahmen zum Erhalt der Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten vorgegeben. Auch dürfen die Tiere selbst nicht getötet oder verletzt werden, ebenso nicht ihre Eier und Jungtiere. Brütende Tiere darf man nicht stören. Nester und Fledermausquartiere, die regelmäßig benutzt werden, dürfen weder zerstört noch beseitigt werden (§ 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz).

Der sogenannte Nestschutz

Mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz, wird der sogenannte „Nestschutz“, insbesondere bei Baumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden ausdrücklich genannt (§ 24 Abs.3 Landesnaturschutzgesetz):

Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für besonders geschützte Arten dienen, ist die bauliche Anlage auf das Vorkommen dieser Arten zu untersuchen.

